



ABFALL WIRTSCHAFTSZWECK VERBAND

AMTSBLATT DES ABFALL WIRTSCHAFTSZWECKVERBANDES OSTTHÜRINGEN

Ausgabe 2/2018 • lfd. Nr. 92 • 23. Juni 2018

Unter die Lupe genommen



Beispiel Spielzeugverpackungen und Nachhaltigkeit

Heute legen wir Konsumenten immer mehr Wert darauf zu erfahren, wie Produkte hergestellt werden, wie nachhaltig sie sind und ob sie wiederverwendet werden können.

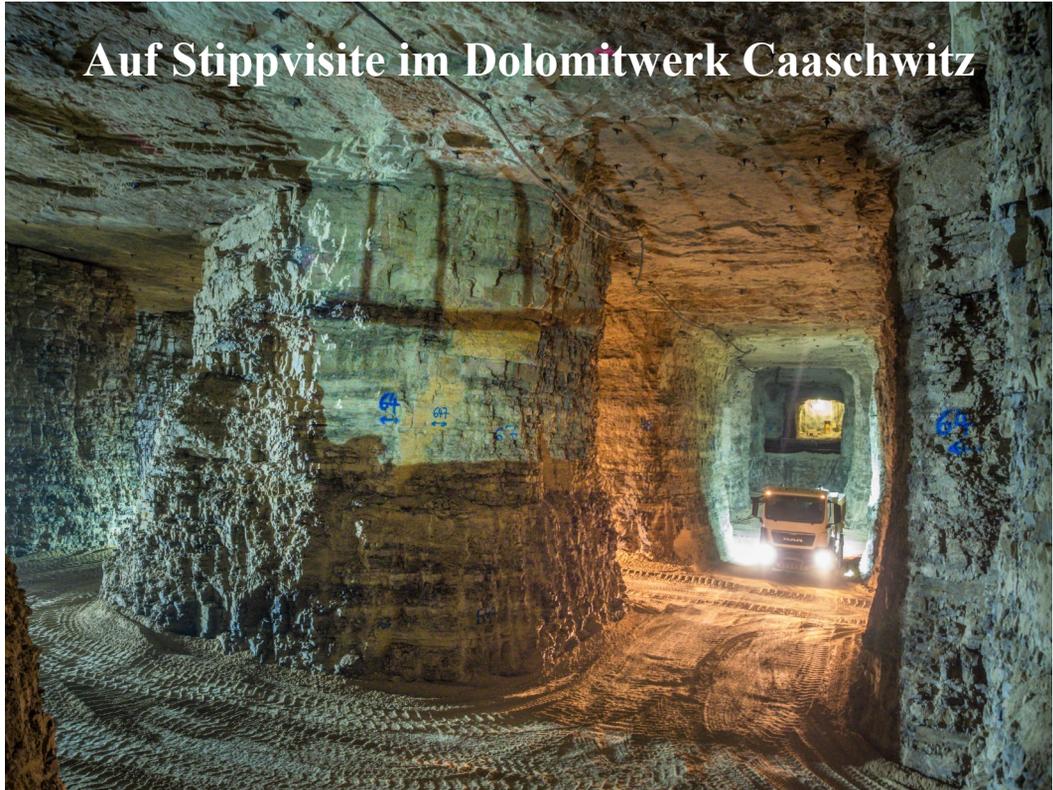
Bereits seit vielen Jahren sind kleine bunte Kunststoffbausteine, die Lego-Steine, ein Klassiker in Sachen Wiederverwendbarkeit und Weitergabe an die nächste Generation. In fast jedem Haushalt sind sie zu finden.

Doch wie sieht es mit den Verpackungen aus? Nicht immer wird die Verpackung oder die Lego-Box aufgehoben. Sie sollte dem Recycling zugeführt werden. Gegenwärtig besteht der gewichtsmäßig größte Anteil der Lego-Verpackungen aus Pappe oder Papier, die recycelbar und vom Forest Stewardship Council nachhaltig beschafft und zertifiziert sind. Etwa 75 % der Pappe stammt aus recyceltem Material. Zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Verpackungen hat die Lego-Gruppe in diesem Jahr begonnen, bei den „Blisterverpackungen“ recycelten Kunststoff einzusetzen. In den Adventskalendern wurden 2017 die Kunststoffschalen durch recycelbare Papierschalen ersetzt. In den letzten vier Jahren wurde die durchschnittliche Größe einer Lego-Box um 14 % reduziert und damit auch die Transporteffizienz erhöht und Kartonage gespart. Auch zukünftig sollen die Verpackungen optimiert werden und für Verbraucher das Recycling erleichtert werden. Übrigens auch am Material der Bausteine wird getüftelt: in den Packungen enthaltene botanischen Elemente wie Sträucher, Büsche und Bäume werden zukünftig aus Kunststoff, der aus Zuckerrohr gewonnen wird, hergestellt und sind ab 2018 in den Packungen enthalten.

Aus dem Inhalt

Amtliches	Seite II
Gewerbe	Seite III
Verpackungsgesetz	Seite IV
Behälter	Seite V
Schadstofftermine	Seite V/VI

Auf Stippvisite im Dolomitwerk Caaschwitz



Im Jahr 1922 wurde das Dolomitwerk Wünschendorf gegründet, um Feuerfestmaterial für Stahlwerke und Gießereien herzustellen. Der Dolomit zum Brennen wurde u.a. aus dem Dolomittagebau Untitz - heutiger Standort der Deponie Untitz - gewonnen.

Seit Juli 2016 wird in Caaschwitz im Regelbetrieb Dolomit unter Tage abgebaut. Das Unternehmen ist schrittweise seit 2014 vom Tagebau auf Tiefbau übergegangen. Ziel ist, das Dolomit künftig nur noch unter Tage zu gewinnen, im sogenannten Kammer-Pfeiler-Abbau, durch Bohren und Sprengen. 13 Bergleute sind dafür im Ein- und Zweischichtbetrieb für den Tiefbau zuständig. Insgesamt arbeitet die Hälfte der 86 Mitarbeiter des Wünschendorfer Dolomitwerks am Standort Caaschwitz. „Mittlerweile umfasst das untertägige Wegenetz ca. 9 km auf einer Breite von 800 m. Neben Düngemitteln und Produkten für Tier- und Stall-Hygiene“, so der Geschäftsführer, „werden veredelte Dolomit-Produkte zum Beispiel zur Herstellung von Putz, Mörtel, Bitumen, Asphalt, Dämmstoff und Glas sowie zur Wasseraufbereitung eingesetzt.“



Exkursion zum Recyclingpark Untitz und zur Müllverbrennungsanlage Zorbau

Interessiert Sie, wie Ihr Hausmüll und andere Abfälle zur Beseitigung fachgerecht entsorgt werden? Die Exkursion führt Sie zunächst zur Deponie Untitz mit Sortieranlage und Müllumladestation. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Müllverbrennungsanlage in Zorbau zu besichtigen, in welcher ein Teil des Restmülls aus dem Verbandsgebiet verbrannt wird.

Bitte beachten Sie: Trittsicheres Schuhwerk ist erforderlich.

Wann: 13.09.2018 von 10.30 - ca. 17.00 Uhr

Treffpunkt: 10.30 Uhr, Gera, Heinrichstraße, Grauer Bussteig.

Bitte melden Sie Ihre Teilnahme im Zeitraum **13.08.2018 bis 10.09.2018** bei der Volkshochschule Gera unter **0365-55259317** an.

Mitteilung des AWV Ostthüringen

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung 2018 des AWV Ostthüringen findet am Donnerstag, den 28.06.2018, um 16.00 Uhr im Raum 1.11, 1. Etage im Bürogebäude, De-Smit-Straße 18, 07545 Gera, statt.

Öffentliche Sitzung

1. Protokollkontrolle
2. Beschlussvorlagen VV-01/18, VV-02/18 und VV-03/18 – Jahresabschluss 2017
3. Informationsvorlage VV-Info 01/18 – Mitbenutzungsvereinbarung

Nicht öffentliche Sitzung

Öffentliche Sitzung

5. Beschlussvorlage VV-04/18 – Vergabe der Entsorgungsleistungen - Gebiet Stadt Gera
6. Verschiedenes

Martina Schweinsburg
Verbandsvorsitzende

Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen

Service-Telefon: 0365/83321 50

Geschäftsstelle Gera:

De-Smit Str. 18, 07545 Gera
Telefon: 0365/83321 11
Telefax: 0365/83321 18
e-mail: info@awv-ot.de

Abfallberatung:

Telefon: 0365/83321 22 oder 0365/83321 23
Telefax: 0365/83321 37
e-mail: abfallberatung@awv-ot.de

Geschäftsstelle Greiz:

R.-Breitscheid-Str. 11, 07973 Greiz
Telefon: 03661/4780 20 oder 03661/4780 21
Telefax: 0365/83321 38
e-mail: greiz@awv-ot.de

Sprechzeiten Geschäftsstellen Gera und Greiz:

Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Öffentliche Mahnung

Der Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen macht darauf aufmerksam, dass die **Abfallgebühren 2018** für **Jahreszahler** am **15.05.2018** sowie für **Quartalszahler** am **15.02.2018** und **15.05.2018** fällig waren.

Die Abgabepflichtigen, die mit der Entrichtung der fälligen Abfallentsorgungsgebühr 2018 im Rückstand sind, werden **hierdurch öffentlich gemahnt**.

Wir bitten, diese Forderung **bis spätestens 13.07.2018** auf das Gebührenkonto des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen **bei der Sparkasse Gera-Greiz, IBAN DE36 8305 0000 0000 0084 60, BIC HELADEF1GER**, zu überweisen.

Diese öffentliche Mahnung findet ihre Rechtsgrundlage im Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) § 33 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2.

Für diese öffentliche Mahnung wird keine Gebühr erhoben.

Wird jedoch wegen der gleichen Forderung eine persönliche Mahnung schriftlich wiederholt, ist diese gemäß § 1 der Verwaltungskostenordnung zum ThürVwZVG gebührenpflichtig. Die Mahngebühr beträgt mindestens 6,00 €.

Wird eine Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, wird bei Rückständen ab 50 € zusätzlich zu den Mahngebühren für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrages erhoben. Dabei ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag abzurunden. Grundlage für die Erhebung von Säumniszuschlägen ist der § 15 Abs. 1 Nr. 5 dd Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 240 Abgabenordnung.

Hinweis:

Bei abgeschlossener Ratenzahlung gelten die in der jeweiligen Ratenzahlungsvereinbarung getroffenen Zahlungsfristen.

••••• Hier enden die Amtlichen Bekanntmachungen des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen •••••

G²-Schulkoffer - Ein Projekt macht Schule Neues Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler

Was steckt im Handy? Warum ist es so wichtig, Elektroaltgeräte und Batterien richtig zu entsorgen? Und was passiert mit meinem Laptop nach Abgabe am Recyclinghof?

Antworten auf diese und viele weitere Fragen rund um die Entsorgung von Elektrogeräten und Batterien liefert der G²-Schulkoffer. Der Koffer wurde durch die Stiftung ear (Stiftung elektro-altgeräte register)



**Für
den
Unterricht**

in Kooperation mit der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH (EAK) entwickelt und im Rahmen eines Pilotprojekts getestet. Ziel des G²-Schulkoffers ist die Sensibilisierung, Information und Aufklärung von SchülerInnen zum Thema Elektrogeräte und Batterien. Im Vordergrund steht dabei der Produktzyklus von der Herstellung bis hin zum Recycling und zur Wiederverwendung. Anhand unterschiedlichster „Hands-On-Lernmodule“ erfahren die Kinder und Jugendlichen u. a. am Beispiel eines Handys, welche Rohstoffe genutzt werden, welche Schadstoffe enthalten sein können und warum diese nicht in den Restabfall gelangen dürfen. Dabei sollen die Grundsätze der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ verfolgt und unterstützt werden. So sollen SchülerInnen Kompetenzen und Fähigkeiten mit auf den Weg gegeben werden, mit denen sie ihr Lebensumfeld aktiv mitgestalten können.

Der Koffer richtet sich an Kinder und Jugendliche der Schulklassen 4 bis 7. Der Einsatz erfolgt in erster Linie durch unsere AbfallberaterInnen in Zusammenarbeit mit dem Lehrpersonal. Auch der Einsatz an außerschulischen Lernorten ist möglich.

Lernziele:

- die Abfallvermeidung als erste und wichtigste Stufe der Abfallhierarchie vermitteln
- das Verständnis für die richtige Entsorgung von Elektro-Altgeräten wecken
- das Bewusstsein für die Bedeutung von Recycling stärken
- das kritische Hinterfragen des eigenen Umgangs mit Elektrogeräten fördern
- das Bewusstsein für den Energieaufwand bei der Herstellung und beim Recycling von Elektrogeräten schaffen



Bildungsangebot für Schulen

Uns als AWW Ostthüringen liegt besonders am Herzen, dass bereits im Schulalter das Bewusstsein für nachhaltige Abfallwirtschaft geweckt wird. Machen Sie deshalb dieses Thema für Ihre Schüler (be)greifbar.

Interessierte Schulen können direkt über die Abfallberatung des AWW einen Termin vereinbaren. Wir besuchen Ihre Schule mit dem Koffer und halten einzelne Schulstunden ab. Diese planen und gestalten wir gerne vorab mit Ihnen.

WEITERE FRAGEN ?

Rufen Sie an!
0365/83321 22 und 23
abfallberatung@awv-ot.de

Neue Gewerbeabfallverordnung: Mehr Recycling bei Gewerbeabfällen

Hintergründe: Mit der seit 1. August 2017 geltenden geänderten Gewerbeabfallverordnung verlangt der Gesetzgeber eine noch striktere Getrennthaltung sortenrein oder zumindest separat anfallender Abfallfraktionen. Kernstück der novellierten Verordnung ist die Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie, die dem Recycling einen klaren Vorrang zuweist. Neu ist: Bisher wurden Abfälle im gewerblichen Bereich häufig gemischt erfasst. Die neue Gewerbeabfallverordnung schreibt die getrennte Sammlung vor und lässt eine gemischte Erfassung nur in bestimmten Ausnahmefällen zu. Gewerbliche Siedlungsabfälle - insbesondere Papier/Pappe/Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle,



In gemischten Gewerbeabfällen stecken viele Wertstoffe. Diese sind nun getrennt zu sammeln. Foto: Pixabay

Holz, Textilien und Bioabfälle/Speisereste/Organik - müssen nun getrennt gesammelt und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden.

Pflicht zur getrennten Sammlung: Bisher werden Abfälle im gewerblichen Bereich häufig gemischt erfasst. Die neue Gewerbeabfallverordnung schreibt die getrennte Sammlung vor und lässt eine gemischte Erfassung nur in bestimmten Ausnahmefällen zu. Abfälle wie Papier/Pappe/Kartonagen (PPK), Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien und Bioabfälle/Speisereste/Organik müssen seit dem 1. August 2017 getrennt gesammelt und nachweislich einer Verwertung zugeführt werden.

Pflicht zur Vorbehandlung: Ist die Getrennthaltung unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich, müssen Abfallgemische einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Eine Vorbehandlungsanlage ist eine Sortieranlage, die nach strengen Kriterien die Abfälle sortiert und die aussortierten Wertstoffe als Sekundärrohstoffe vermarktet. Auf die Getrennthaltung der Abfälle darf nur dann verzichtet

werden, wenn diese „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist. Wenn eine oder beide Ausnahmen bei Ihnen vorliegen, ist deren Dokumentation zwingend erforderlich.

„Technisch nicht möglich“ wäre es beispielsweise, wenn Sie keinen Platz für zusätzliche Abfalltonnen haben. „Wirtschaftlich nicht zumutbar“ wäre es, wenn die Kostenbelastung durch eine separate Entsorgung sehr viel höher wäre oder die Abfallmengen der einzelnen Fraktionen sehr gering sind. Als sehr gering gilt hierbei eine Menge von kleiner 50 kg pro Woche als Summe der Einzelfraktionen.

Dokumentationspflicht: Kernstück der neuen Gewerbeabfallverordnung ist die Dokumentation der anfallenden Abfälle. Hierzu ist jeder Erzeuger von Gewerbeabfall verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt sowohl für die Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle (§ 3 Abs. 2 GewAbfV), als auch für die Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 Abs. 3 GewAbfV). Die Dokumentation ist jeweils pro Abfall-Anfallstelle zu führen, das heißt, pro Standort oder Gewerbebetrieb, sowie bei Bau- und Abbruchabfällen pro Baumaßnahme.

Sonderfall haushaltsübliche Mengen: Ein Sonderfall der Gewerbeabfallverordnung ist die Kleinmengenregelung. Liegt Ihr Betrieb in einem Wohngebäude und bei Ihnen fallen nur Abfallmengen an, die denen eines privaten Haushaltes entsprechen, können Sie diese in den dort vorhandenen Wertstoff- und Hausmülltonnen entsorgen. Damit ist eine Befreiung von den Pflichten zur getrennten Sammlung und zur Vorbehandlung der gemischt erfassten Abfälle verbunden (z.B. Architekten, Steuerberater, Rechtsanwälte).

Praktische Beispiele:

Im Folgenden geben wir Ihnen eine Hilfestellung zum Umgang mit der Gewerbeabfallverordnung. Hierzu zählen mögliche Abfallzusammensetzungen und daraus resultierende Trennmöglichkeiten.

	Büro/Verwaltung	Hotel/Gaststätten	Handel
Blaue Tonne	x	x	x
Gelbe Tonne	x	x	x
Biotonne	x	x	x
Restmüll	x	x	x
Glas	x	x	x
Speisetonne		x	x
Textilien		x	x
Abfälle zur Vor-			
Behandlung (z.B. Holzkisten)		x	x

Dienstleistungsangebot des AWW Ostthüringen für Gewerbebetriebe

Der AWW Ostthüringen gibt Ihnen gern eine Hilfestellung zum Umgang mit der neuen Gewerbeabfallverordnung. Hierzu zählen mögliche Abfallzusammensetzungen und daraus resultierende Trennmöglichkeiten. Wir bieten Ihnen zudem ein umfangreiches Dienstleistungsangebot:

- **Gewerblicher Restabfall**, der keiner weiteren Verwertung zugeführt werden kann, wird regelmäßig an der Grundstücksgrenze abgeholt.
- Abrechnung verbrauchsabhängig 1 x jährlich über Gebührenbescheid.
- Abholung und Verwertung von **Altpapier und Verkaufsverpackungen aus PPK** in ortsüblichen Behältern (bis 1.100 l) und ortsüblichem Rhythmus ohne zusätzliche Kosten.

Hinweis: Hygienepapier, Spezialpapiere und stark verschmutztes Papier sind über den Restabfallbehälter zu entsorgen.

- Abholung und Verwertung von **Leichtverpackungen (LVP)/Stoffgleichen Nichtverpackungen** in haushaltsüblichen Mengen (Behälter bis 1.100 l) und ortsüblichem Rhythmus ohne zusätzliche Kosten.
- **Bioabfall** – Bereitstellung einer Biotonne zur Verwertung von pflanz-



lichen Abfällen – Jahresgebühr entsprechend der Gefäßgröße.

Hinweis: gewerbliche Einrichtungen mit Anfall von Speiseresten, wie Gaststätten, Kantinen, Küchen u. ä. benötigen zusätzlich eine Speiserestentsorgung über Drittanbieter (außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung).

- Abholung und Entsorgung/Verwertung von **Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen** ohne zusätzliche Kosten.

- Abholung und Verwertung von **Elektro- und Elektronik-Altgeräten in haushaltsüblichen Mengen** ohne zusätzliche Kosten. Zusätzliche Abgabe von bis zu 20 Geräten ohne vorherige Anmeldung am Recyclinghof und größerer Mengen nach vorheriger Anmeldung.

- Nutzung der **Recyclinghöfe zur kostenfreien**

Abgabe von Abfällen zur Verwertung (öffentliche Abfallentsorgung) und zur **kostenpflichtigen Abgabe von Abfällen zur Beseitigung** sowie von **gewerblichen Abfällen** (z.B. Baumischabfälle).

- Abgabe von **Sonderabfall-Kleinmengen** bis zu einem Gesamtgewicht von 30 kg bzw. Gesamtvolumen von 30 l kostenfrei und darüber hinaus kostenpflichtig.

- kostenlose **Abfallberatung** durch die Mitarbeiter des AWW.

All unsere Dienstleistungen lassen sich zudem maßgeschneidert miteinander kombinieren - abgestimmt auf Ihr Gewerbe. Informieren Sie sich auf unserer Homepage unter www.awv-ot.de, Link Abfallberatung. Sprechen Sie uns an! Zu allen Fragen rund um die Abfallentsorgung können sich Gewerbebetriebe unter 0365/83321 54 oder per E-Mail unter technik@awv-ot.de beraten lassen.

Das neue Verpackungsgesetz Chance auf verbessertes Recycling

In letzter Zeit machten viele Meldungen über einen Importstopp von Kunststoffabfällen in China und von Meeresverschmutzung durch Plastik in den Medien die Runde. Müssen Sie daher jetzt ein schlechtes Gewissen haben, wenn Sie die Gelbe Tonne nutzen? Hier ein klares Nein! Gerade die Inhalte der Gelben Tonnen sind nicht das Problem, denn die durch die Haushalte gut vorsortierten Tonnen ermöglichen weitgehend sortenreine Stoffströme abzutrennen, die gern von der deutschen und europäischen Industrie als Rohstoff für das Recycling eingesetzt werden. Nach China exportiert wurden vor allem Mischkunststoffe in Form von Mahlgut oder auch PET-Flaschen als sortenreiner Rohstoff für die chinesische Textilindustrie sowie Folien und andere Kunststoffe aus der Gewerbeabfallsammlung. Jedoch eröffnet sich durch den chinesischen Importstopp in Verbindung mit dem neuen Verpackungsgesetz eine Chance, die Recyclingbemühungen der deutschen und europäischen Industrien zu verstärken und den Absatz von recycelten Produkten zu fördern.

In Europa hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung von Abfällen. Daraus ergibt sich, dass eine Trennung der Wertstoffe vom Restmüll erfolgen muss. Gesetzlich umgesetzt wurde diese Forderung u.a. durch eine geänderte Bioabfallverordnung. Im Bereich der anderen Wertstoffe sollte ein Wertstoffgesetz erlassen werden. Jedoch konnte hier kein Konsens erzielt werden, so dass es nicht verabschiedet wurde. An seine Stelle tritt nun ein Verpackungsgesetz, welches ab 2019 gültig ist.

Mit dem Verpackungsgesetz sollen deutlich höhere Verpackungsmengen hochwertig recycelt werden. Recyclinggerechte Verpackungen sollen gefördert und der Verbraucher besser informiert werden. Gleichzeitig kann nun die Finanzierung des Verpackungsrecyclings auf eine sichere und faire Grundlage gestellt werden: Ein wichtiger Punkt hierbei ist, dass eine Zentrale Stelle Verpackungsregister alle Dualen Systeme koordinieren und überwachen wird. Alle Dualen Systeme müssen sich daran beteiligen. Alle Inverkehrbringer von Verpackungen müssen sich dort registrieren. Durch die Datenerfassung der Zentralen Stelle wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, dass alle Hersteller ihren Pflichten bei der Sammlung und Verwertung der Verpackungen nachkommen. So genannten „Trittbrettfahrern“ wird damit die Grundlage entzogen. Sammlung, Transport und Verwertung werden über die von den Dualen Systemen für die Verpackungen erhobenen Lizenzentgelte finanziert. Die Lizenzentgelte werden zukünftig stärker an ökologische Kriterien wie Recycling- und Sortiereigenschaften sowie den Einsatz von Recyclaten gekoppelt. Das setzt ebenfalls dringend erforderliche Anreize für die Hersteller, die Verpackungen recyclinggerechter und ressourcenschonender zu gestalten.

Die zentrale Stelle ist gerade im Aufbau.

Wie bereits erwähnt, werden im Gesetz die Verwertungsquoten der stofflichen Verwertung sowie der thermischen Verwertung definiert. So soll beispielsweise bei Kunststoff die stoffliche Verwertungsquote von derzeit 36 % bis zum Jahr 2022 auf 63 % angehoben werden. Bei der thermischen Verwertung soll der Anteil deutlich gesenkt werden.



So sieht der Wertstoffkreislauf für Kunststoffe und Metalle für unser Verbandsgebiet aus.

Die Getrennsammlung von Abfällen ist die Grundlage für eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Nur so wird der Weg für ein Recycling der Wertstoffe geebnet. Eine Eingabe aller Abfälle in die Restmülltonne würde die Chance auf eine Wiederverwertung zu Nichte machen. Denn selbst bei einer nachträglichen Sortierung des Restmülls würden nur minderwertige oder gar nicht mehr verwertbare Qualitäten anfallen (insbesondere durch die Verschmutzung). In der Realität wird Restmüll auch äußerst selten sortiert. Oft geht der Restmüll in eine mechanisch-biologische Aufbereitung, oder wie die Restabfälle unseres Verbandsgebietes, in eine Thermische Verwertungsanlage. Damit sind die Stoffe definitiv für den Kreislauf verloren.

Das Umweltbundesamt (UBA) bedauert, dass mit dem Verpackungsgesetz keine einheitlichen Regeln für die Sammlung von sogenannten stoffgleichen Nichtverpackungen (wie Spielzeuge, Töpfe oder andere Haushaltsgegenstände) und den Verpackungen durchgesetzt werden konnten. Nun ist nach dem Verpackungsgesetz die Eigeninitiative der Kommunen gefragt.

Einige Kommunen haben die Wertstofftonne bereits eingeführt. In unserem Verbandsgebiet können Sie bereits die stoffgleichen Nichtverpackungen mit eingeben.

Unsere Gelbe Tonne ^{AWV PLUS} - Vom Abfall zum Rohstoff



Was mit dem Inhalt unserer Gelben Tonne passiert und wohin die einzelnen Fraktionen geliefert werden, das konnten Sie hier in unserem Amtsblatt in der Vergangenheit bereits lesen, bzw. können Sie sich bei Interesse auch gern noch einmal auf unserer Homepage unter www.awv-ot.de Menüpunkt Abfallberatung/Wertstoffe und Verwertung ansehen und downloaden. So erfahren Sie zum Beispiel, welchen Weg ein Joghurtbecher nimmt, nachdem Sie ihn in die Gelbe Tonne gegeben haben. Über einen „Zwischenstopp“ in der Sortieranlage in Untitz geht es für die Kunststoffe in Thüringen weiter - nach Nordthüringen, genauer zur Firma mtm plastics GmbH in Niedergebra. Dort werden aus Mischkunststoffen Regranulate hergestellt, die dann z.B. bei der Produktion von Eimern oder Paletten zum Einsatz kommen. Also kein Grund für ein schlechtes Gewissen! Nutzen Sie auch weiterhin die Wertstoffbehälter und geben Sie den dort eingeworfenen Produkten eine Chance auf Wiederverwertung.

Welche Restmüllbehältergröße ist für mich die richtige?

In unserem Verbandsgebiet ist die Restmülltonne bis 240 l Privateigentum. Damit trägt der Eigentümer die Kosten für die Beschaffung. Aber welche Größe ist für meinem Haushalt die richtige? Für den Kauf einer Restmülltonne auf den Recyclinghöfen in Gera (Hainstraße), Zeulenroda-Triebes (Lohweg und OT Mehla), Münchenbernsdorf und Weida



müssen Sie einerseits das benötigte Volumen und andererseits den Abfuhrhythmus beachten. Grundsätzlich gilt: Der Restmüllbehälter sollte so groß bemessen sein, dass er die im Zeitraum zwischen den Entleerungen (nach konsequenter Getrenntsammlung von Wertstoffen) auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden Restabfälle aufnehmen kann und der Deckel des Abfallbehälters dann auch noch schließt.

Sollte, trotz bester Planung, das Volumen nicht ausreichen (beispielsweise im Zuge von Renovierungen oder bei einem erhöhten Anfall von Abfällen an Feiertagen), können Sie einen vom Verband zugelassenen (mit dem Logo des Verbandes bedruckten) Abfallsack aus Kraftpapier mit 70 l Fassungsvermögen (Gebühr 2,40 €) am Leerungstag neben der Restmülltonne bereitstellen. Dieser Sack wird vom Entsorgungsfahrzeug mitgenommen. Jedoch **nicht** mitgenommen werden Abfälle in einem handelsüblichen Kunststoffmüllsack.

Fällt regelmäßig mehr Restabfall an - z.B. durch Zuzug, Familiennachwuchs oder krankheitsbedingt - und das Volumen des Behälters reicht bei Nutzung des kleinsten möglichen Entsorgungsintervalls nicht aus, müssen Sie eigenständig den Restmüllbehälter durch einen Größeren ersetzen oder einen weiteren hinzustellen.

Grundsätzlich sind die auf den Recyclinghöfen erworbenen Restmüllbehälter mit einem im Verbandsgebiet gültigen Transponder ausgerüstet. Die dazugehörige Transpondernummer ist dem AWW zu melden.

Wenn Sie weitere Fragen zu den Abfallbehältern haben, wenden Sie sich bitte unter 0365/8332122 oder 8332123 an die Abfallberatung des AWW.

Wie kann ich Behälter für meine Wertstoffe erhalten?



Die Biotonne bestellt der Grundstückseigentümer/Verwalter für das Grundstück schriftlich beim AWW. Die Jahresgebühr beträgt ab 30 €. Eine zusätzliche Behältermiete fällt nicht an. Der Behälter bleibt jedoch Eigentum des jeweiligen Entsorgers.



Die Gelbe Tonne ^{AWV PLUS} sowie die Blaue Tonne werden grundstücksbezogen aufgestellt. Der Eigentümer/Verwalter fordert sie beim AWW schriftlich an. Die Anzahl der Behälter und deren Größe richten sich nach der Anzahl der am Grundstück gemeldeten Personen. Auch diese Behälter sind Eigentum des Entsorgers und dürfen bei Umzug nicht mitgenommen werden.

Fällt beispielsweise durch Frühjahrsputz, Umzug oder Neukauf einmalig mehr an, als die Wertstofftonnen fassen, ist das kein Grund, gleich für die kontinuierliche Sammlung einen weiteren oder größeren Behälter gestellt zu bekommen.

Auch nebenstehende Säcke oder Kartons sind keine Lösung. Das sieht nicht nur unschön aus, für den Entsorger besteht auch die Schwierigkeit, in festgelegter Tagestour und Zeitrahmen diese Säcke/Kartons zu entsorgen. Hinzu kommt, dass für die Entleerung der Gelben und Blauen Tonnen in den meisten Fällen moderne Seitenlader zum Einsatz kommen. Die Schüttung der Entsorgungsfahrzeuge ist zu hoch und zu

klein, als dass dort Säcke oder andere Gegenstände sicher eingeworfen werden könnten. Nutzen Sie in diesem Fall die Recyclinghöfe für die kostenlose Abgabe Ihrer Kunststoffe, Metalle, Verbundverpackungen oder von Papier/Pappe/Karton.

Es ist nicht so ohne weiteres möglich, einfach eine weitere Tonne gestellt zu bekommen. Die Kosten für die Sammlung bis zur Verwertung trägt jeder Bürger. Um diese Kosten in Grenzen zu halten, ist es wichtig, dass man auch nur so viele Behälter nutzt, wie man tatsächlich braucht.

Sollte das Volumen der **Wertstofftonne** dauerhaft zu klein für die anfallenden Wertstoffmengen sein, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Gemeinsam finden wir eine Lösung für Sie!

Sie wissen Ihre Leerungstermine nicht?



Die Information ist einfach zu erhalten: besuchen Sie unsere Homepage unter www.awv-ot.de.

Unter **Abfuhrtermine/Leerungstage** können Sie die jeweiligen Leerungstermine für Ihr Grundstück abfragen, sich ausdrucken oder in ein elektronisches Kalendersystem übernehmen.

Schadstoffsammlung im Verbandsgebiet Entsorgungstermine 2. Halbjahr 2018

Allgemeine Hinweise:

Fällt der Stelltage am Recyclinghof auf einen Feiertag, entfällt dieser Termin ersatzlos.

Generell sind die Schadstoffe dem Annahmepersonal während der Stellzeiten direkt zu übergeben. Eine Ablagerung außerhalb der Zeit stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird verfolgt.

Stadt Gera

Recyclinghof Hainstraße 17, ☎ 0365/8400150
Schadstoffentsorgung immer während der Öffnungszeiten möglich

Recyclinghof Auenstraße 55, ☎ 0365/4375923
Jeden 3. Freitag des Monats von 15.00 - 17.00 Uhr

Recyclinghof Berliner Straße, ☎ 0365/8310118 oder 0162/4180805
Jeden 2. Montag des Monats von 15.00 - 17.00 Uhr

Recyclinghof Berta-Schäfer-Str., ☎ Di. u. Do. 0162/4180806;
☎ Mi. u. Sa. 0162/4180805

Jeden 4. Mittwoch des Monats von 15.00 - 17.00 Uhr

Zwötener Str. großer Parkplatz gegenüber Firma Döbel

Jeden 4. Dienstag des Monats von 15.00 - 16.00 Uhr

Hinweis: Für Kunden aus Gera, denen es nicht möglich ist, einen Recyclinghof aufzusuchen, besteht die Möglichkeit der Abholung von zu Hause. Die Anmeldung erfolgt über das Servicetelefon (Tel-Nr. 0365-8332150). Am vereinbarten Tag klingelt das Sammelpersonal zwischen 13.00 und 14.30 Uhr beim Kunden und nimmt die Schadstoffe entgegen.

Landkreis Greiz

Bitte beachten Sie auch die Stellzeiten des Schadstoffmobils auf den Recyclinghöfen.

VG „Am Brahmatal“

17.09.2018

Bethenhausen Gemeindeamt 11.20 - 13.20 Uhr

17.09.2018

Korbußen Feuerwehrhaus 13.40 - 15.40 Uhr

VG „Münchenbernsdorf“

Recyclinghof Münchenbernsdorf, Thomas-Müntzer-Straße 29,

☎ 0170/1576975

Jeden 2. Freitag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

07.09.2018

Schwarzbach Gemeindeamt 11.30 - 13.30 Uhr

weiter Schadstoffsammlung Landkreis Greiz

VG „Wünschendorf/Elster“**Annahmestelle Seelingstädt, Betriebsgelände Gewerbepark West, SUC GmbH, ☎ 036608/958800**

Jeden 2. Donnerstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

Recyclingzentrum Untitz, ☎ 0365/8400300

Jeden 4. Montag von 15.00 - 17.00 Uhr

Gemeinde Harth-Pöllnitz**Niederpöllnitz, Am Bahnhof 8 (am Landhandel)**

Jeden 3. Donnerstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

07.09.2018

Großebersdorf Dorfgemeinschaftszentrum 13.45 - 15.45 Uhr

Gemeinde Kraftsdorf**Kraftsdorf, Marktplatz**

Jeden 1. Montag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeinde Langenwetzendorf, Hohenleuben**03.07.2018**

Langenwetzendorf Gemeindeamt 11.20 - 13.20 Uhr

20.09.2018

Wildetaube Bäckervorplatz 11.15 - 13.15 Uhr

04.10.2018

Nitschareuth Schützenhaus 13.45 - 15.45 Uhr

Landgemeinde**Mohlsdorf-Teichwolframsdorf****Mohlsdorf, An der Spornburg 17 (Schrottplatz Hoy)**

Jeden 1. Mittwoch des Monat von 16.00 - 18.00 Uhr

04.10.2018

Sorge-Settendorf Reiterhof 11.30 - 13.30 Uhr

Stadt Auma-Weidatal**10.07.2018**

Braunsdorf Nähe Nr. 10 11.00 - 13.00 Uhr

10.07.2018

Auma Parkplatz geg. Polyplast 13.20 - 15.20 Uhr

Stadt Bad Köstritz und OT/Caaschwitz, Hartmannsdorf**Recyclinghof Bad Köstritz, Heinrich-Schütz-Str. 20**

☎ 0162/4180806

Jeden 3. Montag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

Stadt Berga und Ortsteile**Recyclinghof Berga, August-Bebel-Straße 5, ☎ 0157/39540771**

Jeden 1. Freitag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

18.09.2018

Wolfersdorf Containerplatz 11.30 - 13.30 Uhr

18.09.2018

Clodra Kirche 13.45 - 15.45 Uhr

Stadt Greiz und Ortsteile, Neumühle**Recyclinghof Greiz, An der Goldenen Aue 2a, ☎ 03661/674133**

Jeden 1. Dienstag des Monats von 16 - 18.00 Uhr

Recyclinghof Greiz, Untergrochlitzer Str. 4, ☎ 03661/63253

Jeden 1. Donnerstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

03.07.2018

Gommla Feuerwehrhaus 13.40 - 15.40 Uhr

weiter Schadstoffsammlung Landkreis Greiz

Stadt Ronneburg und Ortsteile**Recyclinghof Ronneburg, Paitzdorfer Straße**

☎ 036602/22387 oder 036602/22413

Jeden 3. Mittwoch des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

Stadt Weida, Crimla**Recyclinghof Weida, ehemals Schuhfabrik, Geraer Landstraße**

☎ 0170/1576975

Jeden 3. Dienstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

20.09.2018

Steinsdorf Gemeindeamt 13.30 - 15.30 Uhr

Stadt Zeulenroda-Triebes und Ortsteile, Langenwolschendorf und Weißendorf**Recyclinghof Zeulenroda-Triebes, Lohweg 10, ☎ 036628/82487**

Jeden 2. Dienstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

Recyclinghof Zeulenroda-Triebes, Mehla, Mehlaer Hauptstr. 24a

☎ 036622/568-0

Jeden 2. Mittwoch des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr

04.09.2018

Arnsgrün Parkplatz/Containerplatz 13.45 - 15.45 Uhr

11.09.2018

Triebes Wesserstraße, Turnhalle 13.45 - 15.45 Uhr

**Die Ausgabe Nr. 93 des Amtsblattes erscheint am 22.09.2018.****Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen****Herausgeber:**
AWV Ostthüringen,
De-Smit-Str. 18, 07545 Gera**Fotos S. I - VI:**
AWV Ostthüringen
(wenn nicht anders angegeben)**Verantwortlich:**
Dietmar Lübcke, Geschäftsleiter**Druck:**
Schenkelberg Druck Weimar
GmbH**Redaktion:**
Ilona Wenzel, Renate Gruber
Tel.: 0365/8332122 und 8332123
Fax: 0365/8332137
E-Mail: pr@awv-ot.de**Verlag:**
Verlag Dr. Frank GmbH,
Ludwig-Jahn-Str.2, 07545 Gera**Erscheinen und Bezug des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen erscheint nach Bedarf. Die Verteilung (außer Sonderdrucke) erfolgt kostenlos an die Haushalte und Betriebe der Stadt Gera und des Landkreises Greiz wie folgt:

In der Stadt Gera als eigenständige Einlage gemeinsam mit der Zeitung „Neues Gera“. In allen anderen Orten des Verbandes separat.

Bei Nichtzustellung wird das Amtsblatt auf Anfrage innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen nachgeliefert.

Der Einzelbezug ist kostenpflichtig zu 1,45 € je Ausgabe möglich. Die Anforderung zum Einzelbezug ist zu richten an den AWV Ostthüringen, Redaktion Amtsblatt, De-Smit-Straße 18 in 07545 Gera.

Die Amtsblätter des AWV Ostthüringen können beim Herausgeber, im Internet unter www.awv-ot.de und in der Hauptbibliothek der Stadt Gera, Puschkinplatz 7, eingesehen werden.**Sonderdrucke:**

Auf Sonderdrucke des Amtsblattes wird in den zwei nachfolgenden Ausgaben des Amtsblattes hingewiesen. Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber und in den Geschäftsstellen des AWV Ostthüringen kostenlos angefordert oder abgeholt werden. Die Sonderdrucke des Amtsblattes können beim Herausgeber eingesehen werden.